Bekanntmachung der Stadt Elsterwerda

Satzung der Stadt Elsterwerda vom 17.12.2015 über die Veränderungssperre für das Gebiet B- Plan Nr. 30 der Stadt Elsterwerda „Zwischen Eichenweg und Krauschützer Mittelweg“

Die Stadtverordnetenversammlung Elsterwerda hat aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der gültigen Fassung, in der Sitzung am 17.12.2015 mit Beschluss Nr. VI/2015/081 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 28.10.2010 beschlossen, für das Gebiet „Zwischen Eichenweg und Krauschützer Mittelweg“ einen Bebauungsplan (B- Plan Nr. 30) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf nachfolgende Grundstücke im Planbereich der Gemarkung Elsterwerda: Flur 10, Flurstück 536, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 633, 790, 791, 792, 793, 798, 799 und 800 sowie Flur 13, Flurstück 102, 104, 106,107,116, 117, 119, 120 und 121.
Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist in der als Anlage beigefügten Plankarte dargestellt.

§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.
(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 (2) BauGB von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.
Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.

Dieter Herrchen
Bürgermeister

Anlage zur Satzung

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Elsterwerda „Zwischen Eichenweg und Krauschützer Mittelweg“

Dieter Herrchen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne die Bekanntmachung des am 17.12.2015 gefassten Satzungsbeschlusses der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 30 der Stadt Elsterwerda „Zwischen Eichenweg und Krauschützer Mittelweg“ in der Tageszeitung „LAUSITZER RUNDSCHAU“ - Lokal-Rundschau Elsterwerda, Bad Liebenwerda, Wahrenbrück, Plessa, Röderland, Mühlberg und Schradenland - an.

Elsterwerda, den 18. Dezember 2015

Dieter Herrchen
Bürgermeister

Hinweis auf § 3 Abs. 4 BbgKVerf.

Ist diese Verordnung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung ge,mäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Verordnung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnte.

Dieter Herrchen
Bürgermeister

(Diese Bekanntmachung ist auf der Homepage der Stadt Elsterwerda, www.Elsterwerda.de, Kommunalpolitik, Ratsinformationsdienst, Satzungen, ebenfalls veröffentlicht.)